

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fleischerei Gläser

I. Geltungsbereich

1.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.

2.

In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und uns zur Ausführung der Kaufverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1.

Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersenden einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

2.

Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis, Lieferzeit – freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

3.

Bestellungen des Käufers gelten auch mündlich, fernmündlich oder schriftlich als geschlossener Vertrag, wenn von unserer Seite innerhalb einer angemessenen Frist kein Widerspruch erfolgt.

III Preise, Gewichte

1..

Unsere Preise verstehen sich ausschließlich jeder Abgaben und zzgl. Der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.,

2.

Maßgeblich für unsere Kaufpreisberechnung ist das bei der Verladung festgestellte Gewicht. Normaler Gewichtsschwund während des Transportes geht zu Lasten des Käufers.

IV. Versand, Lieferung

1.

Es ist Abholung vereinbart

2.

Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers.

3.

Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

4.

Gewährleistung für die Ware besteht nur bis zum Verkaufsdatum/Geschäftsabschluss. Weiteres Abhängen, Reifen oder Trocknen auf Kundenwunsch geht auch zu dessen Risiko.

Insbesondere eventuell auftretende negative Beeinflussungen durch o. g. Vorgang.

Der dafür entstehende Aufwand kann extra berechnet werden.

Bei Nichteinhaltung der Kühlkette bei kühlpflichtigen Produkten entfällt sofort jegliche Gewährleistung.

Dasselbe gilt für nicht sachgerechten hygienischen Transport.

V. Schlussbestimmung

1.

Erfüllungsort ist der Firmensitz bzw. das Geschäft des Händlers.

2.

Gerichtsstand ist ausschließlich der Firmensitz des Händlers.

,